

## **Inhalt der Berichtspflicht des Dienstgebers über wirtschaftliche Angelegenheiten nach § 55 c und § 27 a Abs. 7 MAVO**

In kleineren Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitern und Seelsorgeseinrichtungen im verfasst kirchlichen Bereich hat der Dienstgeber **einmal im Kalenderjahr** über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten, § 27 a Abs. 5 und § 55 c MAVO. Für Seelsorgeeinheiten verweist § 27a Abs. 7 MAVO ausdrücklich auf § 55c MAVO. Was ist Inhalt dieser Berichtspflicht?

1. Personal- und Sozialwesen:
2. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung

### **1) Personal und Sozialwesen**

Der Bericht über das *Personalwesen* erstreckt sich auf die Personalplanung in der Einrichtung und sich hieraus eventuell ergebende Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung. Ferner zählt hierzu eine Darstellung der Struktur der Belegschaft (Alter, Geschlecht, Nationalität), der voraussichtlichen Entwicklung der Belegschaftsstärke und -Struktur sowie der Fluktuation der MitarbeiterInnen der Einrichtung. In dem Bericht kann ferner eingegangen werden auf den Stand der innerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung, auf Engpässe in bestimmten Berufsgruppen und auf Nachwuchsförderung zur Entwicklung qualifizierten Stammpersonals.

Unter das *Sozialwesen* fällt insbesondere der Bericht über die innerbetrieblichen Sozialeinrichtungen sowie sonstige Sozialleistungen der Einrichtung. In diesem Rahmen sollte der Dienstgeber auch über den Stand der Gleichstellung von Frauen

und Männern in der Einrichtung sowie der Integration ausländischer MitarbeiterInnen berichten. Auch ein Bericht über die Pflichten aus den neuen allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) angeraten.

## **2) Wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung:**

Im Gegensatz zu der schriftlichen Unterrichtungspflicht des Dienstgebers nach § 27 a Abs. 1 MAVO über die *wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung* unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, kann der Bericht des Dienstgebers nach § 55 c und § 27 a Abs. 5 MAVO auch mündlich erfolgen. Dieser Lagebericht soll die MAV in die Lage versetzen einen groben Überblick über die wirtschaftliche Lage beim Rechtsträger, die Marktlage und die künftige Entwicklung zu bekommen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere:

- Der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung
- Rationalisierungsvorhaben
- Die Änderung der Organisation oder des Zwecks der Einrichtung sowie
- Sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der MitarbeiterInnen der Einrichtung wesentlich berühren

Dabei darf eine verallgemeinerte Gesamtschau entwickelt werden.

**Fazit:** Es muss im Einzelfall entschieden werden, wie weit diese Berichtspflicht geht. Diese neue MAVO Vorschrift findet im Jahre 2006 erstmals Anwendung.

Besonders wichtig ist vor allem, dass die Mitarbeiter/die MAV im Anschluss an diesen Bericht eine klare Vorstellung von der künftigen Personallage der Einrichtung und dem Risiko künftiger betriebsbedingter Kündigungen/Einrichtungsschließungen bekommen.